

ANSTELLUNGSVERTRAG ZWISCHEN EHEGATTEN

Vertragsparteien

Vorname	Vorname
Name	Name
Anschrift	Anschrift
(nachfolgend Arbeitgeber genannt)	(nachfolgend Mitarbeiterin genannt)

Es wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Angestelltenverhältnisses, Tätigkeit

1. Die Mitarbeiterin wird ab _____ als _____ eingestellt.
Vor Dienstantritt darf der Anstellungsvertrag von keinem Vertragspartner gekündigt werden.

2. Das Aufgabengebiet umfasst:

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Mitarbeiterin die persönlichen, körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit besitzt.

§ 2 Probezeit, Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Der Anstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ersten 3 Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit, während der das Angestelltenverhältnis beiderseits mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden kann.

2. Nach Ablauf der Probezeit gelten die jeweils gesetzlich gültigen Kündigungsfristen. Ohne Kündigung endet das Anstellungsverhältnis spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin das 63. Lebensjahr vollendet.

3. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Mitarbeiterin nach Ausspruch einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und darüber hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Kündigungsschutzverfahrens unter Fortzahlung des Gehaltes von der Arbeit freizustellen. Ein noch nicht gewährter Urlaub ist mit der Freistellung abgegolten.

§ 3 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ____ Stunden pro Woche.
Die Kernarbeitszeit, in welcher Anwesenheitspflicht besteht, liegt

2. Der Arbeitgeber behält sich vor, Mehrarbeit über die normale Arbeitszeit hinaus anzuordnen. Bei entsprechendem betrieblichen Bedarf ist die Mitarbeiterin verpflichtet, in zumutbarem Maß zusätzliche Stunden zu leisten.

3. Mehrarbeit ist durch Freizeit auszugleichen.

§ 4 Vergütung

1. Ihrer Tätigkeit entsprechend erhält die Mitarbeiterin ein Gehalt von monatlich EUR _____ brutto.

Ein dreizehntes Monatsgehalt wird je zur Hälfte mit dem Juni- und Novembergehalt ausgezahlt.

Die Vergütung ist jeweils spätestens bis zum 3. des Folgemonates auf das Konto der Mitarbeiterin zu zahlen.

§ 5 Urlaub

Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf _____ Arbeitstage Erholungsurlaub pro Jahr.

§ 6 Arbeitsunfähigkeit

1. Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen fortgezahlt.

2. Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen und im Krankheitsfall ab 3 Tagen durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist bereits ein Attest ab dem 1. Tag der Krankheit beizubringen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, jederzeit Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle betrieblichen unaufgefordert, unverzüglich und vollständig dem Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 8 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Niederlegung.

Ort/ Datum **Arbeitgeber**

Ort/ Datum **Mitarbeiterin**